

Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG-GO)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 15 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 19/2013, beschlossen:

1. Abschnitt: Vollversammlung

- § 1 Einberufung
- § 2 Beratung und Abstimmung
- § 3 Protokoll

2. Abschnitt: Senat

- § 4 Vorbereitung der Rechtssache
- § 5 Mündliche Verhandlung
- § 6 Entscheidungen des Berichterstatters oder der Berichterstatterin
- § 7 Beratung und Abstimmung
- § 8 Protokoll
- § 9 Ausarbeitung der Entscheidung

3. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 10 Gemeinsame Durchführung einer Verhandlung
- § 11 Verfahren außerhalb des Sitzes
- § 12 Vertretung vor den Gerichtshöfen
- § 13 Beiziehung dritter Personen
- § 14 Übersendung von Akten zur Einsicht

1. Abschnitt Vollversammlung

§ 1 Einberufung

(1) Die Vollversammlung ist von dem Präsidenten oder von der Präsidentin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder unter gleichzeitiger Vorlage des Beschlussantrages verlangt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen. Die Einladung zur Beschlussfassung über die Abnahme einer einem Richter oder einer Richterin nach der Geschäftsverteilung zufallenden Aufgabe (§ 12 Abs. 2 LVwG-G) kann formlos und kurzfristig erfolgen.

(3) Wenn der Präsident oder die Präsidentin die Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung, die Geschäftsordnung oder den Tätigkeitsbericht einberuft, ist der Einladung ein Beschlusssentwurf beizulegen.

§ 2 Beratung und Abstimmung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin hat die Vollversammlung zu leiten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten zu stellen. Anträge auf Ablehnung von Anträgen sind unzulässig. Wenn kein Antrag vorliegt, hat der Präsident oder die Präsidentin die erforderlichen Anträge zu stellen. Der

Präsident oder die Präsidentin hat die Abstimmungen über verschiedene Anträge derart zu reihen, dass die Meinung der Mehrheit der Vollversammlung zum Ausdruck kommt. Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(3) Für einen Beschluss der Vollversammlung sind die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für einen Beschluss über die Abnahme einer einem Richter oder einer Richterin nach der Geschäftsverteilung zufallenden Aufgabe (§ 12 Abs. 2 LVwG-G) ist die Anwesenheit von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(4) Die Abstimmung in der Vollversammlung hat in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder zu erfolgen. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Stimme als Letztes abzugeben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

(6) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 3

Protokoll

(1) Der Präsident oder die Präsidentin hat für die Aufnahme eines Protokolls über die Sitzungen der Vollversammlung zu sorgen.

(2) Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse samt ihrer wesentlichen Begründung festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen des Mitgliedes, das diese gestellt hat, wortgetreu wiederzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterfertigen.

2. Abschnitt

Senat

§ 4

Vorbereitung der Rechtssache

(1) Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin hat das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung zu führen und die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen zu treffen.

(2) Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin hat dem oder der Vorsitzenden des Senates unter Vorlage der Akten anzuzeigen, dass

a) eine mündliche Verhandlung für ausreichend vorbereitet oder

b) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für nicht erforderlich

erachtet wird. Im Falle der lit. a ist gleichzeitig ein Vorschlag zu erstatten, welche Personen zur Verhandlung zu laden sind.

(3) Der oder die Vorsitzende des Senates hat aufgrund der Anzeige

a) erforderlichenfalls ergänzende Vorbereitungsmaßnahmen durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin zu veranlassen,

b) zu entscheiden, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, und die mündliche Verhandlung anzuberaumen oder bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung den Senat zur Beratung und Abstimmung einzuberufen.

§ 5

Mündliche Verhandlung

(1) Der oder die Vorsitzende des Senates hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie die Sitzungspolizei zu handhaben. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Senates zu verkünden.

(2) Dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin obliegt die Zusammenfassung des bisherigen Ganges des Verfahrens.

§ 6

Entscheidungen des Berichtstatters oder der Berichtstatterin

Dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin obliegen Entscheidungen über

- a) den Antrag auf Beigebung des Verfahrenshilfsverteidigers,
- b) die Zuerkennung oder den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde,
- c) den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,
- d) die Bestimmung der Zeugen- und Beteiligengebühren der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen,
- e) die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Wiedereinsetzungsantrages und
- f) einen Verfahrensschritt im Revisionsverfahren; davon ausgenommen sind zurückweisende Beschlüsse betreffend verspätete oder unzulässige Revisionen und Vorlageanträge sowie Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 7

Beratung und Abstimmung

(1) Der oder die Vorsitzende des Senates hat die Beratung und Abstimmung im Senat zu leiten.

(2) Die Beratung hat mit dem Vortrag des Berichtstatters oder der Berichtstatterin zu beginnen. Der Bericht hat alle wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu enthalten. Im Anschluss sind die erforderlichen Anträge zu stellen. Jeder Richter bzw. jede Richterin ist berechtigt, Abänderungsanträge zu stellen. Anträge auf Ablehnung von Anträgen sind unzulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende hat die Abstimmungen über verschiedene Anträge derart zu reihen, dass die Meinung der Mehrheit des Senates zum Ausdruck kommt. Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(4) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle ihm angehörenden Richter und Richterinnen anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Der Berichtstatter oder die Berichtstatterin gibt seine Stimme zuerst ab, der Vorsitzende oder die Vorsitzende zuletzt, es sei denn, ihm oder ihr kommt zugleich die Berichterstattung zu. Die übrigen Richter und Richterinnen geben ihre Stimme in alphabetischer Reihenfolge ab. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Richter oder eine Richterin in einer Vorfrage überstimmt wurde. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn sich bei einer Abstimmung keine Mehrheit ergeben hat, ist der Antrag für eine neuerliche Abstimmung in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist einzeln abzustimmen.

(6) Der über eine Vorfrage gefasste Beschluss bindet bei der weiteren Beratung und Abstimmung alle Richter und Richterinnen des Senates.

(7) In Verwaltungsstrafsachen ist zuerst über die Frage des Verschuldens zu beraten und abzustimmen. Bei Bejahen der Schuldfrage ist anschließend über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe zu beraten und abzustimmen. Wenn dem oder der Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(8) Die Beratungen und Abstimmungen im Senat sind nicht öffentlich.

§ 8

Protokoll

(1) Der oder die Vorsitzende hat für die Aufnahme eines Protokolls über die Beratungen und Abstimmungen des Senates zu sorgen.

(2) Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen des Richters bzw. der Richterin, der bzw. die diese gestellt hat, wortgetreu wiederzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und den übrigen Richtern und Richterinnen des Senates zu unterfertigen.

§ 9

Ausarbeitung der Entscheidung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung der Entscheidung obliegt dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin. Entspricht die Entscheidung dem Antrag eines anderen Richters oder einer anderen Richterin, dann obliegt diesem oder dieser die Ausarbeitung der Entscheidung, wenn der Berichterstatter oder die Berichterstatterin dies verlangt und es sich nicht um den Antrag eines Laienrichters oder einer Laienrichterin handelt.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist mit jenem Tag zu datieren, an dem die Entscheidung beschlossen wurde. In der Entscheidung sind die Namen der Richter und Richterinnen des Senats anzuführen.

(3) Die Unterfertigung der Entscheidung hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senates zu erfolgen.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Gemeinsame Durchführung einer Verhandlung

(1) Im Falle der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung sind die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen

a) in Verfahren, die einerseits in die Zuständigkeit eines Senates und andererseits in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen, vom Senat und

b) in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Senate bzw. verschiedener Einzelmitglieder fallen, vom Senat bzw. dem Einzelmitglied mit der niedrigsten Kennzahl nach dem Aktenplan zu treffen.

(2) Die Leitung der Verhandlung in Verfahren nach Abs. 1 lit. a obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senates, in Verfahren nach Abs. 1 lit. b dem oder der Vorsitzenden jenes Senates bzw. jenem Einzelmitglied, dem bzw. der die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist.

§ 11

Verfahren außerhalb des Sitzes

Mündliche Verhandlungen können außerhalb des Sitzes des Landesverwaltungsgerichtes durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere der Bürgernähe, gelegen ist. Für den Senat obliegt die diesbezügliche Entscheidung dem oder der Vorsitzenden. Die dabei im Amt der Stadt Bludenz und im Gemeindeamt Mittelberg durchgeführten Verhandlungen gelten als Amtshandlungen innerhalb des Amtes im Sinne des § 77 Abs. 1 AVG i.V.m. § 17 VwGGV.

§ 12

Vertretung vor den Gerichtshöfen

(1) Wenn eine Rechtssache beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig ist, hat jenes Einzelmitglied bzw. jener Senat das Landesverwaltungsgericht zu vertreten, das bzw. der nach der Geschäftsverteilung für die Erledigung des Verfahrens zuständig ist.

(2) In Rechtssachen, die in die Zuständigkeit eines Senates fallen, hat der Berichterstatter oder die Berichterstatterin die Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof oder den Gerichtshof der Europäischen Union auszuarbeiten. Normprüfungsanträge, Vorabentscheidungsersuchen und Gegenschriften sind vom Senat zu beraten und zu beschließen. Die Schriftsätze sind von dem oder der Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen. Die Vertretung des Senates in Verhandlungen obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senates.

§ 13

Beiziehung dritter Personen

(1) Für die Aufnahme der Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen kann das Einzelmitglied bzw. der oder die Vorsitzende des Senates einen Schriftführer oder eine Schriftführerin beiziehen.

(2) Für die Aufnahme der Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung kann der Präsident oder die Präsidentin, für die Aufnahme der Protokolle über die Sitzungen eines Senates der oder die Vorsitzende dieses Senates einen Schriftführer oder eine Schriftführerin heranziehen.

(3) Zum Zwecke der Beratung der Vollversammlung kann der Präsident oder die Präsidentin eine entsprechend geeignete Person beiziehen.

§ 14

Übersendung von Akten zur Einsicht

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Einzelmitglied bzw. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des Senates die Akten auf Antrag einer Partei zur Erleichterung der Einsicht durch einsichtsberechtigte Parteien für einen bestimmten Zeitraum an eine Behörde übersenden.

Für das Landesverwaltungsgericht:
Der Präsident:

Mag. Nikolaus Brandtner